

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

249 (11.9.1912) 2. Blatt

Baden-Baden, das ehemalige Bauernbädle.

Von Alfred Goldschmidt, Karlsruhe.

Wer heute die vornehme Bäderstadt mit den reizenden Villenstraßen, den herrlichen Alleen, alten Baumbeständen und Anlagen besucht, wird sich wohl kaum eine Vorstellung machen können von dem Bauernbad ausgangs des Mittelalters, zu dem die Stadt nach einer glänzenden Vergangenheit in noch früheren Jahrhunderten herabgesunken war.

Wo du in Baden magst auch gehn,
Siehst überall nur Mägdelein stehn,
Und sonst in allen Straßen
Vieh und Schafe friedlich grasen.

So lautete ein lateinischer Spottvers von dem Schilderer damaliger Zustände, N. B. Tränkle, überliefert. Die „Mansliit“ waren durch Kriege selten geworden, die Straßen verödet, die Bäder verschüttet und die Stadt ein armseliges Dorf. Baden hatte als Hauptstadt der Markgrafschaft von jeher besonders viel in Kriegszeiten zu leiden gehabt. Die Befestigungen, die sich die Höhe hinauf bis zum Schlosse zogen, wurden zerstört, die Weinberge und Ländereien verwüstet, die Gebäude verbrannt. So war schon lange vor der vollständigen Zerstörung durch die Franzosen anno Louis XIV. 1689 die Residenz des Markgrafen ein Hinterlassendorf geworden und die siebzehn starkflutenden, heilkräftigen Quellen liefen ungenützt im Gräbels dem Droschach zu. Erst im 16. Jahrhundert haben einzelne Mediziner gegen Gliederreizen und Skrofuloze Bäder in Baden verschrieben und Anleitungen zum „Kurgebrauch“ gegeben.

Von diesen „Kuren“ existieren noch ergötliche Bilder und Beschreibungen in den verschiedensten Büchern; auch Rezepte der genannten Mediziner und der ihrer würdigen „Apotheker“ sind erst neuerdings wieder aus alten Bücherkartagen heraus abgedruckt worden zur Erheiterung der Neuzeit. Ein Holzschnitt des Karthäuser Priors Gregor Neusch aus dem Jahre 1503 zeigt z. B. auch das Allgmeinbad, worin nackte Männer und Weiblein ungenierlich mit einander badeten und zur Unterhaltung noch die Schalmel dazu spielten.

Auf den schlechten, verfahrenen Wegen kamen, namentlich vom Oberrhein herüber, vom Elß, Bauern und Bürger auf Reiterwagen angefahren. In diesen war das hierzulande jetzt noch übliche Korbgesicht gelegt, mit Stroh angefüllt und mit einer „Blache“ zugedeckt. Die holperige Fahrt über Stod und Stein auf dem federlosen Wagen mag an sich schon den Gicht- und Rheumatismskranken manchen Schmerzensschrei entlockt und manchen weiteren „Wehdam“ veranlaßt haben, mehr aber wohl noch die Wunderkuren der Herren Doktoren.

Abergläubisch, wie das Volk damals nun einmal war, richtete man sich mit dem Beginn der Bäder nach den Vorschriften des Kalenders, besonders nach den Stern- und Mondzeiten, und selbst das so sehr beliebte Aderlassen, das Schröpfen, erfolgte nach den Angaben und Zeichen des unfehlbaren Kalenders. Da stand z. B. genau zu lesen, wann ein Bad zuträglich, wann das Schröpfen oder das Einnehmen von Pillen und Latwergen anzuraten sei; außerdem waren auch die zugehörigen Mittel, äußerlich nach den menschlichen Temperaturen geordnet, angegeben und die einzelnen Tage genau bestimmt, die dem Patienten von Nutzen waren.

Das Sommerwendfest, die Johannisnacht, füllte Baden-Baden mit Presthaften aller Art; ging doch die Sage, daß, wer in dieser Nacht bade, das ganze Jahr von jeder Krankheit befreit sein solle. Während also die lebensfrohe Jugend um das mit allerlei Kräutern gewürzte, zum halbvoll dreinschauenden Himmel brodelnde Feuer auf dem Markte um Mitternacht herumtollte und allerlei Hofuspokus trieb, saßen die Alten stundenlang im siedendheißen Bade und freuten sich des Erfolges ihrer starken Einbildungskraft. Auf der „Wiese“ ging man dann bei rührseliger Dudelsackmusik auf und ab und trieb kurzweil dabei.

Die Badewannen, die neben dem gemeinschaftlichen Bade in jedem Gasthause in einer Anzahl von 20—30 Kasten angebracht waren, bestanden aus Holz, waren meist viereckig zusammengeknagelt, hatten unzählige Jagen, aus denen das Wasser abließ und waren oft mit dem lieblichen Grün des Mooses bewachsen. Am Boden war ein verriegelter Ablauf oder auch ein Spunden in das Ablaufloch gesteckt. Gepuzt wurde nach Verlassen des Bades einfach mit einem Reißgelen, so's Gröbste. In einen solchen Kasten wurde nun der Kranke, wenn er seine Schröpfkur gut überstanden hatte, zunächst eine halbe Stunde lang gestekt, dann täglich länger, bis zu zehn Stunden am Tage. Wenn er diesen Tapferkeitsbeweis — das Badener Wasser ist bis zu 51 Grad Reaumur warm — glücklich oder unglücklich überstanden hatte, wurde ihm die Wohlthat des Bades wieder langsam entzogen und ihm das heiße Wasser bis zurück zu einer halben Stunde appliziert. Die Badeordnung des damaligen badischen Hofmedikus Doktor Matthäus besagt hierüber folgendes:

„Wenn ein Kranker ins Bad kombt, muß er nicht alsbald, sondern, wenn er wieder zu Kräften ist kommen, erst ins Bad sitzen und zusehen, daß der Badkasten an allen Abenden mit Besen allenthalben sauber gefegt und ausgepuzt werde. Darnach, daß er vom frischen Wasser halbvoll gelassen werde, welches Wasser, wenn der Hahnen oder Labzapfen zu und die Thür verschlossen, über Nacht stehen muß, damit, wenn die große Siß sich gefest und vergangen, es den folgenden Tag mit anderem Badwasser also temperieret und vermischet werden könne, daß man es leyden und darin sitzen möge. Wenn sich einer nun auff der Haut gekraht, ein weiß herumspoziret und den Magen oder Bauch gereinigt, so soll er den folgenden Morgen biß über den Magen das erste Mal hineinsetzen, denn ich deren Meinung ganz nicht Beyfall gebe, die da wollen, es sollen die Kranken das erste Mal nur bis an die Hüfte hineinsetzen. Inmaßen der Magen, welcher über das Wasser bloß ist, gar matt wird und aller Appetit und Begierde vergeheth.

Nach Mittag, wenn die Speise gedawet, muß man wieder eine Stunde sitzen; wenn man hinausgeheth auf einem Bett ruhen oder, so der Schweiß treibet, schwitzen. Überdeß soll man aber in dem Bad nicht schlafen, essen oder trinken, auch nicht mit lauter Stimme schreyen oder singen. Es mögen die, so etwas schwindelt von wegen Aufsteigung des Magens ein Süpplein oder ein wenig Malwasier zu sich nehmen und essen.

Den andern Morgen soll der Kranke anderthalb Stundt im Bad bleiben, dergleichen soll er auch nach Mittag thun und so oft er einsetzt, eine halbe Stundt aufsteigen, biß er einen Tag auff fünf oder sechs Stundt zu baden kombt. Wiewohl auch gemeyne Leute seynd, die zehn Stundt baden.“

So die obrigkeitliche Vorschrift. In einem längeren Artikel wird aber dann auch verordnet, daß die Leute nebenbei gut essen und trinken, sich aber keiner Schlemmerei — wie feinerzeit wohl üblich — hingeben sollen. Den Wirten wurde insbesondere ans Herz gelegt, daß sie für das gute Gesh, das die Badleute zahlten, auch gutes Essen geben sollen und „Stoßsich, Schollen, Platteflein oder andere dergleichen Fißch und dürr Fleisch und Geshenes lieder den Holzawern vorsetzen mögten“.

Gelang eine dieser Parforcekuren, dann weihte der Geshichte dem Babheiligen St. Wolfgang, der eine Kapelle bei Nächstental hatte, eine Wachskerze. Die andern fuhren, wie sie gekommen, in ihrem Korbwagen wieder fort; sicher waren die Sterne ihnen ungünstig gewesen.

Erst lange nach dem Wiederaufbau Badens im 18. Jahrhundert sammelten sich wieder Gäste, und zwar aus der Zahl der oberen Zehntausend, in Baden. Besonders nach der französischen Revolution, als die Spielsäle durch Venazet eröffnet wurden, wurde auch Baden-Baden wieder berüht und von Ausländern mehr besucht als von Deutschen. Das Rezept des Medikus Eisenbart wurde aber zum Heile der badenden Menschheit nicht mehr befolgt, auch die Badekassen sind etwas wasserdichter geworden.

Borodino und Moskau.

Szenen aus dem russischen Feldzuge.

(7. und 15.—21. September 1812.)

D. G. Wohl das größtliche Zwischenpiel im französisch-russischen Feldzuge war die Schlacht bei Borodino, eine Schlacht, die der Marquis von Chambrat die blutigste seit der Erfindung des Schießpulvers nennt. Unaushaltbar waren die Franzosen vorgerückt, und es galt nun für die Russen, eine Stellung ausfindig zu machen, wo man den Feind erwarten konnte. Die bedrängte Lage des russischen Reiches und die Notwendigkeit, das Meer unter einen Befehlshaber zu stellen, bewirkten, daß durch einen Erlaß des Zaren das Volk zur Verteidigung des Landes herangezogen wurde und der Oberbefehl über die gesamte Armee Kutusow am 20. August 1812 anvertraut wurde. Dessen Plan war nun, die vorgebrängten Franzosen bei Moschaisk, etwa 100 Kilometer vor Moskau zu erwarten. Demgemäß zog er die zerstreut marschierenden Truppen bei Borodino unweit Moschaisk zusammen. Ihre Stärke betrug etwa 114 000 Mann mit 640 Geschützen. Nachdem Kutusow seine Stellung durch mehrere Befestigungen, die sogenannten Bagrations- und Rajewskischanzen, auf den nächsten Höhen verstärkt hatte, erwartete er das Herannahen der französischen Armee. An ihrer Spitze marschierte die Kavallerie Murats, es folgten das erste Korps unter Davout, das zweite unter Ney, das vierte unter dem Vizekönig von Italien, das fünfte unter Bonjatoski, das achte unter Junot, ferner die Keiserregabatterie und einige besondere Abteilungen. Die Gesamtstärke betrug etwa 130 000 Mann und 582 Geschütze. Nach einzelnen kleineren Gefechten kam es am 7. September zur Entscheidungsschlacht. Der Kampf begann morgens um 6 Uhr. Erst nach heißem Ringen gelang es den Franzosen infolge ihrer Übermacht, die Schanzen zu erstürmen. Die Verluste auf beiden Sei-

ten waren ungeheuer groß. Napoleon verlor 25 000 Mann, die Russen 44 000. Das Schlachtfeld bot einen graufigen Anblick. Überall erblickte man gräßlich verstümmelte Leichen von Menschen und Tieren. Der Boden war weithin mit Blut getränkt und ringsherum hörte man die furchtbaren Schreie Verwundeter. Selbst noch nach Wochen blieb das Schlachtfeld ein Schauplatz der entsetzlichsten Greuelzenen. Auch so mancher brave deutsche Weitemann starb dort im Dienste eines fremden Machthabers im fernen Lande den Heldentod.

Durch diese Niederlage sah sich Kutusow gezwungen, den Rückzug anzutreten, wenn anders er seine Armee erhalten wollte. Zunächst wandte er sich nach Moskau, das er indes nach dem Beschlusse eines eilig zusammengerufenen Kriegsrates bald aufgab, da er wohl wußte, daß er es nicht würde verteidigen können. Er setzte daher seinen Rückzug bis nach Panki, 13 Kilometer östlich von Moskau fort. Am 14. September war Napoleon vor Moskau angekommen. Hier, so hoffte er, würden alle Mühen des Krieges beendet sein, hier sollte sich sein Heer von allen Strapazen erholen, denn die Armee war durch anstrengende Gewaltmärsche und durch die ungeordnete Verpflegung wegen des Mangels an Lebensmitteln sehr geschwächt. Aber der große Feldherr sollte sich täuschen. Schon an dem Tage des Einzuges brach eine furchtbare Feuersbrunst in der Stadt aus. Alle Anstrengungen, sie zu löschen, waren vergeblich. Bald standen die gesamten Vorrathshäuser in Flammen. Als am 20. September das Feuer allmählich erlosch, blieb die Stadt einem Trümmerhaufen. Ob die Schuld an dem Brande einer Fahrlässigkeit oder aufopferndem Heroismus zuzuschreiben ist, kann nicht erwiesen werden. Die Erwartungen der Franzosen bei der Besetzung Moskaus hatten sich nicht erfüllt. Trotzdem gab der Aufenthalt ihnen Gelegenheit, Kräfte zu sammeln und in Ordnung zu kommen. Und wenn auch Moskau für sie eine Niederlage bedeutete, so war dadurch doch keineswegs das Vertrauen zu ihrem Führer und der Glaube an seine Unbesieglichkeit gebrochen.

Mitteilungen aus Kunst und Wissenschaft.

Ehruug Wilhelm Wundts. Zu den vielen Ehruungen des großen Leipziger Gelehrten aus Anlaß seines 80. Geburtstags hat sich eine weitere gesellt. Wilhelm Wundt, der zurzeit bekanntlich in Heidelberg weilt, ist nach einer uns zugehenden Meldung aus Leipzig zum Ehrenmitglied des Psychologischen Instituts vom Leipziger Lehrerverein ernannt worden. In dem Ehrendiplom heißt es: Herrn Geheimrat Prof. Dr. Wilhelm Wundt, den empirischen Forscher, der durch Anwendung der experimentellen Methode der Psychologie neue Bahnen wies und dadurch zugleich der Pädagogik und Kinderpsychologie neue Wege zu sicheren Erkenntnissen zeigte, den großen Systematiker, der in der Arbeit von fünfzig Jahren die gesamte Psychologie in unübertroffener Weise in sich geschlossen darstellte und auch für die Kinderpsychologie und Pädagogik Kräfte zu einer systematischen empirischen Begründung auslöste, den tatkräftigen Organisator und Erhalter des ersten psychologischen Instituts, der vorbildlich für die praktische Arbeit in der Psychologie für die ganze Welt wurde und die Pädagogik erst ahnen ließ, wozu wissenschaftlicher Fortschritt aus der Arbeit solcher Institute erwächst, den Förderer des Instituts des Leipziger Lehrervereins, der das Institut von dessen Gründung an beraten, durch seine Mitgliedschaft unterstützt, durch wohlwollende Anerkennung angefeuert und mit anspornendem Stolz erfüllt hat, ernannt der Leipziger Lehrerverein zum ersten Ehrenmitgliede des Instituts für experimentelle Pädagogik und Psychologie des Leipziger Lehrervereins.

Der Generalintendant der königlichen Theater in München, Freiherr v. Speidel, ist am Sonntag vormittag an den Folgen der Gallensteinoperation, der er sich vor einiger Zeit unterzogen hatte, gestorben.

Das österreichische Herrenhausmitglied Professor der Philosophie Dr. Theodor Gomperz ist in Baden bei Wien gestorben.

Der Gemeinderat von Salzbrunn hat den Antrag, Gerhard Hauptmann, der am 15. November 1862 in Salzbrunn geboren ist, zu seinem 50. Geburtstage ein Prachtalbum mit Ansichten des Ortes zu überreichen, abgelehnt mit der Begründung, daß Gerhard Hauptmann sich um seinen Heimatsort so gut wie gar nicht bekümmert habe.

Leutnant Wiedermaier, der eine unter dem Protektorat der Prinzessin Theresie von Bayern stehende Expedition zur wissenschaftlichen Erforschung Perus unternimmt, hat am Sonntag die Ausreise angetreten.

In der Theaterabteilung des Berliner Polizeipräsidiums fand anlässlich des kürzlich im Theater des Westens stattgefundenen Brandes eine Konferenz der Theaterdirektoren statt und der Leiter der Abteilung kündigte für die nächste Zeit eine eingehende Prüfung der Theater auf ihre Feuergefährlichkeit an.

Eine Operation, die zeigt, wie weit unsere heutige Chirurgie vorgehritten ist, wurde im Mannheimer Allgemeinen Krankenhaus ausgeführt. Einem Fabenarbeiter mußte infolge einer Stichverletzung in den Leib ein Stück Darm in der Länge von einem Meter herausgenommen werden. Dieses Darmstück wurde entfernt und die Wunde sodann vernäht. Der Mann ist heute wieder vollständig gesund.

Der berühmte Insektenkundige Fabre ist von einer Anzahl hervorragender französischer Persönlichkeiten der Wissenschaft und Literatur, an deren Spitze der bekannte Baron d'Essouanelles de Constat steht, für den diesjährigen Nobelpreis vorgeschlagen worden.

Bei den Ausgrabungen in der Nähe von Cherson wurden wertvolle Funde von Terrakotten usw. aus dem dritten Jahrhundert vor Christi Geburt gemacht.

Juristischer Kulturkampf

Von Rechtsanwalt **Ernst Fuchs**, Karlsruhe

Preis Mk. 3.60

Die wissenschaftlichen Streitschriften von Ernst Fuchs haben eine starke und nachhaltige Bewegung in der juristischen Wissenschaft und Praxis hervorgerufen und auch die Behandlung der juristischen Ausbildungsfrage auf teilweise neue Bahnen gewiesen. In der hier vorliegenden neuen Schrift legt der Verfasser die zahlreichen Mißverständnisse dar, die die neue Lehre ausgesetzt war, und er vertieft und klärt ihre Grundsätze. Die noch herrschenden Methoden der Begriffsjurisprudenz und der Gefühlsjurisprudenz werden mit aller Schärfe von der soziologischen Rechtswissenschaft geschieden. Es wird vor allem gezeigt, daß die sog. Freirechtsschule nicht eine geringere, sondern eine weit größere Rechtssicherheit erreichen wird, als sie jetzt wirklich vorhanden oder vielmehr, wie die Schrift packend darlegt, nicht vorhanden ist. Die neue Schule wird nicht nur als eine neue Rechtsfindungsmethode aufgezeigt, sondern als eine Umgestaltung der seitherigen Rechtswissenschaft und ihres Betriebs von Grund aus. Als Hauptstück der Rechtsreform an Hand und Gliedern wird die Notwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung der juristischen Fakultäten und der juristischen Ausbildung klargestellt und die völlige Beseitigung der unnatürlichen und schädlichen Trennung zwischen einer juristischen Theorie und einer juristischen Praxis verlangt. Die Schrift ist geeignet, wie die früheren Schriften des Verfassers, wissenschaftlich revolutionierend zu wirken.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag:
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

2.268.2.1 Baden. Die Firma **Geethlein & Co., G. m. b. H.** in Berlin W 35, Genossenschaftsmitglied 15, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Horsthal in Berlin W 9, Kognitionsbesitz 18, klagt gegen **G. F. Weimann** und dessen Ehefrau **Uga Weimann**, zuletzt in Baden, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte **Ghemann** als Aussteller, die Ehefrau als Akzeptantin der Klagerin aus dem Wechsel vom 1. Dezember 1911 restlich 281 M. 90 Pf., 2 M. Provisionen u. 1 Drittel % Provisionen u. 94 Pf. schulden, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare, kostenpflichtige Verurteilung der Beklagten Eheleute als Gesamtschuldner zur Zahlung von 281 M. 90 Pf. nebst 6 Proz. Zins seit 16. August 1912 und 2 M. 94 Pf. Wechselkosten des beklagten **Ghemanns**, außerdem zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits werden die Beklagten vor das Großh. Amtsgericht in Baden auf **Mittwoch den 30. Okt. 1912, vormittags 9 1/2 Uhr, Zimmer Nr. 19, geladen.**
Baden, 7. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

2.267.2.1 Freiburg. Der Kaufmann **Heodor Uhl** in Freiburg hat als Nachlasspfleger des in Freiburg verstorbenen Kammerherrn **Hans von Veltheim** das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt. Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen Kammerherrn **Hans von Veltheim**, spätestens in dem auf **den 14. Februar 1913, vormittags 10 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; unzulässige Beweismittel sind in Schriftform oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen herabgesetzt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen u. Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.
Freiburg, 4. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 4.

2.180.2 Gengenbach. Die Firma **L. Schürmann**, Wein- und Branntweinbrennerei in Gengenbach, vertreten durch Rechtsanwalt **Wagner** in Gengenbach, klagt gegen den **Freih. Treffer, Wirt,** früher in Burgfelben i. Eif., jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, aus Kauf u. Leih vom Jahre 1911 und 1912 mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung desselben zur Zahlung von 355 M. 30 Pf. nebst 5 Prozent Zins von Klagestellung und zur Herausgabe der Korbflaschen Nr. 18093 und 612, ev. zur Zahlung weiterer 10 M. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht Gengenbach als dem gem. § 38 P.O. zuständigen Gericht auf **Freitag den 8. Novbr. 1912, vormittags 9 Uhr,** geladen.
Gengenbach, 31. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

2.180.2 Gengenbach. Die Firma **L. Schürmann**, Wein- und Branntweinbrennerei in Gengenbach, vertreten durch Rechtsanwalt **Wagner** in Gengenbach, klagt gegen den **Freih. Treffer, Wirt,** früher in Burgfelben i. Eif., jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, aus Kauf u. Leih vom Jahre 1911 und 1912 mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung desselben zur Zahlung von 355 M. 30 Pf. nebst 5 Prozent Zins von Klagestellung und zur Herausgabe der Korbflaschen Nr. 18093 und 612, ev. zur Zahlung weiterer 10 M. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht Gengenbach als dem gem. § 38 P.O. zuständigen Gericht auf **Freitag den 8. Novbr. 1912, vormittags 9 Uhr,** geladen.
Gengenbach, 31. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

2.249.2 Karlsruhe. Der Professor **Otto Schulz** in Karlsruhe, Weberstr. 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Dr. Goldschmidt** in Karlsruhe, klagt gegen den **Jugendverwalter Leopold Bierordt**, früher in Karlsruhe, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm auf Grund Mietvertrags vom 21. September 1904 noch 165 M. Mietzahlungen und Wiederherstellungskosten schuldig sei, mit dem Antrage auf kostenpflichtige, vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 165 M. nebst 4 Proz. Zins daraus seit dem Klageaufstellungszeitpunkte.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Karlsruhe, Akademiestraße 2, 1. Stock, Zimmer 8, auf **Dienstag den 12. Nov. 1912, vormittags 9 Uhr,** geladen.
Karlsruhe, 6. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts A. VI.

2.258.2.1 Karlsruhe. Der **Eugen Lupberger**, minderjährig, vertreten durch seine Mutter, **Emma Lupberger**, Dienstmädchen, hier, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Dr. Sanders**, hier, klagt gegen den **Eugen Maier**, Hausdiener, früher in Karlsruhe, zurzeit an unbekanntem Orten, unter der Behauptung, daß Beklagter gemäß §§ 1708 und 1715 BGB. unterhaltspflichtig sei, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung einer monatlichen, in dreimonatlichen Raten vorausbezahlbaren Unterhaltsrente von 25 Mark.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Karlsruhe auf **Sonntag, 26. Oktober 1912, vormittags 9 Uhr,** 1. Stock, Zimmer Nr. 8, geladen.
Karlsruhe, 9. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts A. 3.

2.255.2 Konstanz. Die **Cafetier- und Bäckereimeister Karl Buchegger**, Ehefrau, **Ana geb. Gnadinger** zu Singen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Beckerle** u. **Dr. Baur** in Konstanz, klagt gegen ihren genannten **Ghemann**, zurzeit an unbekanntem Orten, früher zu Singen, unter der Behauptung, daß der Beklagte im Jahre 1911 den Klagerin ein Grundstück in Singen im Eigentum überlassen habe, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zum Rückkauf des Grundstückes von 300 M. nebst 4 Proz. Zinsen vom 1. November 1911.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Mannheim, Abt. 14, auf **Freitag den 25. Oktober 1912, vormittags 9 Uhr,** geladen.
Mannheim, 30. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts 14.

2.218.2 Kattatt. Neub. **Sanz, Hotelier** in Baden, vertreten durch Rechtsanwalt **Reuburger** dorten, klagt gegen **Hermann Heine**, früher Leutnant im Infanterieregiment Nr. 111 in Kattatt, jetzt an unbekanntem Orten, und behauptet, Heine sei ihm aus Darlehen vom Sommer 1911 400 Mark, rückzahlbar am 1. November 1911, schuldig geworden. Außerdem seien ihm (dem Kläger) 2 M. 65 Pf. Auslagen für Nachforschungen entstanden. Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 402 M. 65 Pf. nebst 4 Proz. Zinsen aus 400 M. vom 1. November 1911 zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen und das Urteil evtl. gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht hier (Zimmer Nr. 230) auf **Dienstag den 29. Okt. 1912, vormittags 9 Uhr,** Kattatt, 2. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

2.182.2 Mannheim. **Zimmermeister Eugen Dietrich** in Wallstadt, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **A. Fr. Eckert** in Heidelberg, klagt gegen den **Architekten Otto Spatz**, früher in Feudenheim, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Grund der Behauptung, daß ihm der Beklagte aus Ausführung von Zimmerarbeiten aus dem Jahre 1911 den Nettbetrag von 697.92 M. schulde, mit dem Antrage auf gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Nettbetrags von 697.92 M. nebst 4 Prozent Zinsen hieraus seit 1. Nov. 1911.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Mannheim, Abt. 14, auf **Freitag den 25. Oktober 1912, vormittags 9 Uhr,** 2. Stock, Zimmer 114, geladen.
Die Sache ist als Ferienfache bezeichnet.
Mannheim, 30. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts 14.

2.182.2 Mannheim. **Zimmermeister Eugen Dietrich** in Wallstadt, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **A. Fr. Eckert** in Heidelberg, klagt gegen den **Architekten Otto Spatz**, früher in Feudenheim, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Grund der Behauptung, daß ihm der Beklagte aus Ausführung von Zimmerarbeiten aus dem Jahre 1911 den Nettbetrag von 697.92 M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Nettbetrags von 697.92 M. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. November 1911.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Mannheim, Abt. 14, auf **Freitag den 25. Oktober 1912, vormittags 9 Uhr,** geladen.
Mannheim, 30. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

2.218.2 Kattatt. Neub. **Sanz, Hotelier** in Baden, vertreten durch Rechtsanwalt **Reuburger** dorten, klagt gegen **Hermann Heine**, früher Leutnant im Infanterieregiment Nr. 111 in Kattatt, jetzt an unbekanntem Orten, und behauptet, Heine sei ihm aus Darlehen vom Sommer 1911 400 Mark, rückzahlbar am 1. November 1911, schuldig geworden. Außerdem seien ihm (dem Kläger) 2 M. 65 Pf. Auslagen für Nachforschungen entstanden. Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 402 M. 65 Pf. nebst 4 Proz. Zinsen aus 400 M. vom 1. November 1911 zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen und das Urteil evtl. gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht hier (Zimmer Nr. 230) auf **Dienstag den 29. Okt. 1912, vormittags 9 Uhr,** Kattatt, 2. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

2.182.2 Waldshut. Der **Vorschußverein Jettetten**, G. m. u. H. in Jettetten, vertreten durch die Vorstandsmitglieder **Director J. Stadler** und **Kassier Ernst Stadler** in Jettetten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Geiger** in Waldshut, klagt gegen den **Franz Josef Keller**, Metzger, früher in Jettetten, im Wechselprozeß, unter der Behauptung, daß dieser ihm aus Wechsel schulde:
1. 300 M. und 6 Prozent Zinsen hieraus seit 5. Juli 1912,
2. 1 M. 1/2 Proz. Provision,
3. 1.25 M. Wechselkosten,
4. 150 M. nebst 6 Prozent Zins hieraus seit 10. August 1912,
5. 0.50 M. Provision, 1/2 %, 6. 1.25 M. Wechselkosten, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung obiger Beträge, unter vorläufiger Vollstreckbarerklärung des Urteils.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Waldshut (Zimmer Nr. 1) auf **Donnerstag, 24. Okt. 1912, vormittags 10 1/2 Uhr,** geladen.
Waldshut, 20. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

2.234.2 Durlach. Die **Nachschreiber Christian Jordan** Ehefrau **Dorothea geborene Scheidt** in Grödingen, vertreten durch ihren genannten **Ghemann**, hat beantragt, die grundbuchmäßige Eigentümerschaft der auf **Gemarkung Durlach** gelegenen im Grundbuch von Durlach Band 46 Hef 21 auf den Namen der **Landwirt Johann Georg Döpf Witwe Elisabeth Barbara geb. Heidt**

2.234.2 Durlach. Die **Nachschreiber Christian Jordan** Ehefrau **Dorothea geborene Scheidt** in Grödingen, vertreten durch ihren genannten **Ghemann**, hat beantragt, die grundbuchmäßige Eigentümerschaft der auf **Gemarkung Durlach** gelegenen im Grundbuch von Durlach Band 46 Hef 21 auf den Namen der **Landwirt Johann Georg Döpf Witwe Elisabeth Barbara geb. Heidt**

in Grödingen eingetragenen Grundstücke Gb.-Nr. 3220; 0.80 a Weinberg im unteren Gändert und Gb.-Nr. 3232; 2.12 a Weinberg ebenda, sowie alle Personen außer der Antragstellerin, mit ihren Rechten an den genannten Grundstücken auszufällen.
Die genannte Eigentümerin, sowie alle etwa an den genannten Grundstücken Berechtigten, werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag den 4. Novbr. 1912, vormittags 9 Uhr,** vor dem Großh. Amtsgericht Durlach, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.
Durlach, 4. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

2.155.3 Mannheim. Das Großh. Amtsgericht Mannheim I erließ unter 29. August 1912 folgendes Aufgebot: Die **Margareta Schäfer** Witwe in Mannheim hat das Aufgebot der Schuldscheine der Mannheimer Darlehnskasse Nr. 2919, 2920, 2927, 3440 zu je 500 M. und Nr. 3364 zu 1000 M. beantragt.
Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch den 16. April 1913, vormittags 9 Uhr,** vor dem Amtsgericht Mannheim I in Zimmer 112 anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.
Mannheim, 29. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts I.

2.251. Baden. Im Konkursverfahren über den Nachlass des **Wirtes Fius Frank** in Sandweier ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf **Donnerstag, 3. Oktober 1912, vormittags 11 Uhr,** vor dem Großh. Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 17.
Baden, 6. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Konkursverfahren.
2.265. Durlach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Christian Bräuning** in Singen, Amt Durlach, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichsvergleichstermin anberaumt auf **Sonntag den 5. Okt. 1912, vormittags 9 Uhr,** vor dem Amtsgerichte Durlach, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.
Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
Durlach, 9. Sept. 1912.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
2.177.2 Karlsruhe. Der **Advokat Justizrat Dr. Wilhelm Zimmermann** in München als Pfleger des landesabwesenden **Kellners Heinrich Fröhler**, hat beantragt, den verschollenen, angeblich in Nürnberg geborenen **Kellner Heinrich Fröhler**, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, für tot zu erklären.
Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Montag den 31. März 1913, vormittags 10 Uhr,** vor dem Großh. Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestraße 2, Eingang II, 1. Stock, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.
An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens in Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.
Karlsruhe, 28. Aug. 1912.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts A. 2.

Verstorbene Bekanntmachungen.
Hochbauarbeiten zur Erfassung eines Wohnhauses für eine **Wohnbauverwaltung** bei **Station 218** der Hauptbahn **Gemarkung Sandbach** nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben: **Grab-, Maurer-, Steinbauer-, Granit- u. 0.7 cbm und Kunststein 5.0 cbm), Zimmer-, Klempner-, Dachdecker-, (Bierbrauerei), Verputz-, Maler-, Schreiner-, Schlosser-, Bodenbelag- (Steingutplatten ca. 25.0 qm), Anstreicher-, Wasserzuleitungs- (45 m, 40 mm weite Röhre) und Pfistererarbeiten.**
2.160.2
Zeichnungen und Bedingungen auf unserem Geschäftszimmer Nr. 9 dahier und beim **Bauinspektor in Wernau** zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsurkunde.
Angebote verschlossen, postfrei und mit der nötigen Aufschrift, bis längstens **Freitag den 13. September d. J., nachmittags 5 1/2 Uhr,** bei uns einzureichen. **Zuschlagsfrist 14 Tage.**
Neß, 30. August 1912.
Großh. Bahnbauinspektion.

Betonarbeiten (rund 100 cbm) für einen 70 m langen **Bahnbohlen** im **Bahnhof** **Wernau** nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. **Plan und Bedingungen** auf unserer Kanzlei zur Einsicht. **Kein Versand** nach auswärtigen Angebotsurkunde — **Vorbrücke** dazu auf unserer Kanzlei — mit Aufschrift **Betonarbeiten**, spätestens bis **Donnerstag den 19. September d. J., 10 Uhr vormittags**, verschlossen und postfrei bei uns einzureichen. **Zuschlagsfrist 14 Tage.**
Neß, 30. August 1912.
Großh. Bahnbauinspektion.

Hochbauarbeiten für eine **Bahnstation** im **Mannheimer Personenbahnhof** nach der Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben.
32 cbm **Tannenholz**, 412 qm **Dachverhalung**, 412 qm **Dachdeckung** mit **Dachpappe**.
2.189.2
Zeichnung, Bedingungen u. Arbeitsauszüge bei uns, **Lundenstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 16**, zur Einsicht, wo auch Angebotsurkunde zu haben. **Kein Versand** nach auswärtigen Angebotsurkunde, postfrei, mit Aufschrift **Bahnstation**, bis längstens **11. September 1912, 10 Uhr vormittags**, an uns.
Zuschlagsfrist 14 Tage.
Mannheim, 3. Sept. 1912.
Großh. Bahnbauinspektion.

Rhein- und Main-Anschlagsverkehr zwischen Oesterreich u. Belgien-Holland.
Mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 werden die Stationen **St. Michael** und **Trüben** in den Ausnahmestellen (Oraphit), die Stationen **Dur** und **Luz** in den Ausnahmestellen (Oraphit) sowie die Stationen **Hilm** und **Kentaten** in den Ausnahmestellen (Oraphit) (Papier aller Art) einbezogen. Näheres ist aus unserem nächsten Tarifanzeiger zu ersehen.
Karlsruhe, 9. Sept. 1912.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Strafrechtspflege.
2.127.2 Heidelberg. Der am 30. Dezember 1886 zu **Oberwolfach** geborene **Mal-**